

**S A T Z U N G**  
**über die Durchführung von Märkten**  
**in der Stadt Elstra**  
**(durchgeschriebene Fassung)**

Auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung ( SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55,ber.S 159) und der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1998 (BGBl. S. 1291) hat der Stadtrat Elstra in der Sitzung am 10.12.2001 mit Beschluss Nr. 241-40/2001 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Elstra betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Satzung gilt für die Durchführung
  - des Wochenmarktes
  - des Michaelismarktes
  - des Jahrmarktes
  - des Adventsmarktesin der Stadt Elstra.
- (3) Der Michaelismarkt, der Jahrmarkt sowie der Adventsmarkt sind Spezialmärkte i. S. d. § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung.
- (4) Die Stadt Elstra kann die Durchführung von Spezialmärkten an Dritte vergeben.  
Zu diesem Zweck ist jeweils eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

**§ 2**  
**Markttage, Marktort und Marktzeit**

- (1) Die im § 1 aufgeführten Märkte finden auf dem Marktplatz in der Stadt Elstra statt.
- (2) Durchführungszeiten der Märkte:
  - Beginn : 8.00 Uhr
  - Ende: 18.00 UhrDer Wochenmarkt wird auf den Donnerstag festgelegt.  
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, findet kein Markt statt.
- (3) Die Stadt Elstra kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen.

**§ 3**  
**Marktgegenstände**

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die handelsüblichen Produkte durch die Händler angeboten werden.
- (2) Grundsätzlich ist ausgeschlossen:
  - größeres Vieh
  - explosive Gegenstände
  - Gegenstände des Börsenverkehrs, Lotterielose, Lotterie- und Glücksspiele.
- (3) Auf Michaelis-, Jahr- und Adventsmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen, Darbietungen und Geschäfte solcher Art sowie Marktgegenstände nur in beschränktem Umfange zugelassen.
- (4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

- (5) Der Verkauf von lebenden Tieren ist nur nach Erteilung einer gesonderten Genehmigung zulässig.

#### **§ 4**

##### **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlichen gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

#### **§5**

##### **Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Elstra beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
- (2) Den beauftragten Mitarbeiter der Stadt, des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu erteilen.

Die Standinhaber und deren Bedienstete haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (1) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung können insbesondere die Händler auf die Standplätze einweisen und die zum Verkauf angebotenen Waren, die Preisausschilderung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren, die Marktstandgebühren kassieren, die Händler bei Verstoß gegen die Bestimmung dieser Satzung oder der Gesetze verweisen und die Standplätze kontrollieren.

#### **§6**

##### **Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung. Anträge auf Platz- bzw. Standzuweisung sind spätestens 1 Woche vor Marktbeginn schriftlich einzureichen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingung versehen werden.
- (3) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört.
- (4) Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen.
- (5) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die der vorhandenen Plätze, so erfolgt die Zuweisung des Platzes in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges der Anträge. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.  
Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
  - 1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
  - 2) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn:
  - 1) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - 2) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - 3) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung verstoßen haben,

- 4) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
  - 5) ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
  - (10) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
  - (11) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
  - (12) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
  - (13) Die Größe des zugewiesenen Verkaufplatzes darf durch den Standinhaber/Marktbeschricker nicht eigenmächtig überschritten werden. Wird die Standlänge eigenmächtig vergrößert, wird für je 1m doppelte Standgebühr erhoben.

## §7

### Verkaufseinrichtungen, Verkauf und Lagerung

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtung dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Anschrift in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Beim Verkauf sind geeichte Meßgeräte zu verwenden. Das Gewicht muß an der Waage so angezeigt werden, daß es durch den Käufer kontrolliert werden kann.
- (9) Die angebotenen Waren sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Preis - und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.

## §8

### Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Bezug des Standes hat frühestens zwei Stunden bis spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn zu erfolgen. Der Aufbau muß mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Wird der zugewiesene Platz ohne vorherige Benachrichtigung der Stadt nicht bis 30 Minuten vor Marktbeginn besetzt, so kann der Platz einem weiteren Marktbeschricker, auch unangemeldeten, durch den Marktordner zugewiesen werden.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

## §9

### Fahrzeugverkehr

- (1) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrig öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

### **§10 Lebende Tiere**

- (1) Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen und artgerechten Behältnissen unterzubringen.

### **§11 Berühren von Lebensmitteln**

- (1) Den Marktbesuchern ist nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren.  
Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

### **§12 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.  
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind von den Marktbeschickern/Standinhabern und -nutzern einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die Bestimmung der Polizeiverordnung der Stadt Elstra vom 12.01.1996.

- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig:

- 1) Ware im Umhergehen anzubieten,
- 2) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
- 3) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
- 4) überlaut Waren anzupreisen und überlaut Vorträge zu halten,
- 5) Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
- 6) Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- 7) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten,
- 8) die Gänge zu verstellen,
- 9) den Marktplatz und seine Einrichtungen zu beschädigen,
- 10) elektrische Anschlüsse durch Nichtfachleute herzustellen.

### **§ 13 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle**

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder auf dem Marktplatz eingebracht noch belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden.
- (2) Die Reinigung sowie die Schnee- und Eisbeseitigung hat ohne chemische Auftaumittel und mit abstumpfenden Mitteln während der Marktdurchführung durch den Standplatzinhaber, innerhalb geschlossener Marktbereiche jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchganges, zu erfolgen.  
Anfallende Abfälle müssen in einem geeigneten Behältnis verwahrt werden.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Standplatzinhaber seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen.  
Alle Verpackungsmaterialien, wie Papier, Pappe, Kartonagen, Plastebeutel, Folien, Kleiderbügel u.a. sind von dem jeweiligen Händler selbst zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.

## **§ 14**

### **Ausschluss vom Marktverkehr**

- (1) Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 8 widerrufen werden.

## **§ 15**

### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei den von der Stadt Elstra betriebenen Märkten sind Gebühren, entsprechend der Gebührenerhebung, Anlage 1 Seite 1 zu entrichten.

## **§ 16**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt Elstra übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Elstra keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Elstra nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Elstra nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ( OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO und der Marktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
  3. entgegen § 6 Abs. 11 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überläßt.
  4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an den anderen Einrichtungen befestigt oder vorhandene Markteinrichtungen verändert,
  6. entgegen § 7 Abs. 6 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
  9. entgegen § 10 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
  10. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren läßt,
  11. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  12. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergang anbietet,
  13. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
  14. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,

15. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
  16. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
  17. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
  18. entgegen § 12 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
  19. entgegen § 13 Abs. 1-3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 50 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 250 EUR geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt damit die Satzung für Markttag der Stadt Elstra vom 01.07.1991, einschließlich der Anlage zur Marktordnung außer Kraft.

Elstra, 10.12.2001

gez. Brandt  
Bürgermeister

**(Die Änderungssatzung vom 26.01.2009 wurde eingearbeitet)**

**Anlage 1**

**zur S A T Z U N G über die Durchführung von Märkten in der Stadt Elstra vom 10.12.2001**

**Seite 1**

## **Gebührenerhebung**

### **§ 1**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Verkaufsplätzen beträgt für

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| a) bis 5 laufende Frontmeter        | 5,00 EUR  |
| b) von 5 bis 10 laufende Frontmeter | 10,00 EUR |
| c) Verkauf aus LKW                  | 20,00 EUR |

(2) Für die Entnahmen von Elektroenergie ein Pauschalbetrag von 5,00 EUR

### **§ 2**

#### **Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festhaltung und zur Einziehung bevollmächtigten Person die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtung und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch betriebener elektrischer Anlagen.